



Vereinbarung über die Neubildung der Stadt Ettlingen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Neubildung der Stadt Ettlingen	3
§ 2	Rechtsnachfolge.....	3
§ 3	Ortsrecht	3
§ 4	Verwaltungsorgane und vorläufige Wahrnehmung ihrer Aufgaben	4
§ 5	Einführung der unechten Teilortswahl	4
§ 6	Einführung der Ortschaftsverfassung	5
§ 7	Zuständigkeiten der Ortschaftsräte.....	5
§ 8	Rechtsverhältnisse der Bediensteten der vereinigten Gemeinden.....	6
§ 9	Schriftgut der vereinigten Gemeinden	6
§ 10	Kulturelle Belange der vereinigten Gemeinden.....	7
§ 11	Besondere Belange der vereinigten Gemeinden	7
§ 12	Daseinsvorsorge und besondere Vorhaben.....	7
§ 13	Die Vereinbarungen über die Eingliederung der Gemeinde Spessart in die Stadt Ettlingen und die Eingliederung der Gemeinde Ettlingenweier in die Stadt Ettlingen bleiben unberührt.....	7
§ 14	Inkrafttreten	8
Anlage zu § 6 Abs. 3 zur Vereinbarung über die Neubildung der Stadt Ettlingen		9
Aufgabenkatalog		9
1.	Organisation und Dienstbetrieb	9
2.	Verwaltungsbedarf und Einrichtungen der örtlichen Verwaltungen	9
3.	Wahlen, Abstimmungen und Statistik	9
4.	Lohnsteuerkarten	9
5.	Rechtsangelegenheiten.....	9
6.	Grundbuchamt	10

7.	Ausweis-, Pass- und Meldewesen.....	10
8.	Polizeistunde.....	10
9.	Obdachlosenpolizei.....	10
10.	Fundsachen.....	10
11.	Verkehrssicherung und Verkehrsregelung.....	10
12.	Gewerberecht.....	10
13.	Schulwesen.....	10
14.	Sozialangelegenheiten.....	11
15.	Rentenversicherung.....	11
16.	Bau- und Wohnungswesen, Planung.....	11
17.	Vermessungsangelegenheiten.....	11
18.	Gemeindestraßen.....	11
19.	Müllbeseitigung.....	11
20.	Gebäude- und Elementarschadensversicherung.....	11
21.	Forstwirtschaft und Gemeindewald.....	11
22.	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.....	12
23.	Zivilschutz.....	12
24.	Gärtnerische Anlagen.....	12
25.	Friedhofs- und Bestattungswesen.....	12
	Anlage zu § 12 Absatz 3 zur Vereinbarung über die Neubildung der Stadt Ettlingen.....	13
	Protokollerklärung als Anlage zur Vereinbarung über die Neubildung der Stadt Ettlingen.....	15

Aufgrund von Artikel 74 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (Ges.Bl.S. 173) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1971 (Ges.Bl.S. 313) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) in der derzeit geltenden Fassung schließen die Gemeinden

Bruchhausen, vertreten durch Bürgermeister Franz Kühn,
Ettlingen, vertreten durch Oberbürgermeister Hugo Rimmelspacher,
Oberweier, vertreten durch Bürgermeister Albert Heinzler,
Schlутtenbach, vertreten durch Bürgermeister Anselm Günter,
Schöllbronn, vertreten durch Bürgermeister Franz Wipfler,

folgende Vereinbarung:

§ 1 Neubildung der Stadt Ettlingen

- (1) Aus der Stadt Ettlingen und den Gemeinden Bruchhausen, Oberweier, Schluttenbach und Schöllbronn wird die neue Stadt Ettlingen gebildet. Sie führt die Bezeichnung "Stadt" und ist große Kreisstadt.
- (2) Die Namen der mit der bisherigen Stadt Ettlingen vereinigten Gemeinden werden als Stadtteilbezeichnungen beibehalten und mit dem Namen der neuen Gemeinde wie folgt geführt: z.B. "Ettlingen, Stadtteil Bruchhausen".

§ 2 Rechtsnachfolge

Die neue Stadt Ettlingen ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Gemeinden.

§ 3 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der vereinigten Gemeinden gilt weiter, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Hauptsatzungen der vereinigten Gemeinden treten sofort außer Kraft.
- (2) Die Rechte der Bürger am Gemeindegliedervermögen (Bürger nutzen) in den bisherigen Gemeinden Bruchhausen, Ettlingen, Oberweier, Schluttenbach und Schöllbronn bleiben unberührt.
- (3) Ersatzlos aufgehoben werden die Satzungen über die Feuerwehrabgabe.
- (4) Bei der Erstreckung der Schlachthofsatzung der Stadt Ettlingen auf das Gebiet der übrigen vereinigten Gemeinden wird bestimmt werden, dass gewerbliche und Hausschlachtungen in den Stadtteilen Bruchhausen, Oberweier, Schluttenbach und Schöllbronn nicht dem Schlachthofzwang unterliegen. Hinsichtlich der gewerblichen Schlachtung gilt dies nur für die beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung ortsansässigen Metzgereibetriebe und Gastwirtschaften, soweit diese eigene Schlachtungen durchführen. Für neue Betriebe, die gewerbliche Schlachtungen vornehmen, gilt der Schlachthofzwang. Die bestehenden Schlachthäuser dürfen renoviert und modernisiert, jedoch nicht über den bisherigen Umfang hinaus erweitert werden.

§ 4 **Verwaltungsorgane und vorläufige Wahrnehmung ihrer Aufgaben**

- (1) Bis zum Zusammentreten des am 20. April 1975 zu wählenden Gemeinderats der neuen Stadt Ettlingen nimmt ein vorläufiger Gemeinderat die Aufgaben des Gemeinderats der neuen Stadt Ettlingen wahr. Ihm gehören an:

Die Gemeinderäte der bisherigen Stadt Ettlingen sowie 6 Gemeinderäte der bisherigen Gemeinde Bruchhausen; 4 Gemeinderäte der bisherigen Gemeinde Oberweier; 3 Gemeinderäte der bisherigen Gemeinde Schluttenbach und 5 Gemeinderäte der bisherigen Gemeinde Schöllbronn.

Gehören nicht alle Gemeinderäte einer vereinigten Gemeinde dem vorläufigen Gemeinderat an, so werden die Mitglieder vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung von den Gemeinderäten bestimmt. Hierfür finden die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses des Gemeinderats mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge der Benennung als Ersatzleute festzustellen sind.

- (2) Die erste Sitzung des vorläufigen Gemeinderats wird unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der vorläufige Gemeinderat bestellt nach § 48 Abs. 2 GO unverzüglich einen Amtsweser. § 48 Abs. 1 GO bleibt unberührt.

§ 5 **Einführung der unechten Teilortswahl**

- (1) Für die nächste und die folgenden regelmäßigen Gemeinderatswahlen wird nach § 27 Abs. 2 GO durch die Hauptsatzung der neuen Stadt Ettlingen die unechte Teilortswahl eingeführt.
- (2) Nach § 25 Abs. 2 Satz 2 GO wird bestimmt, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächst höhere Gemeindegroßengruppe nach § 25 Abs. 2 Satz 1 GO maßgebend ist.
- (3) Die Sitze im Gemeinderat werden bei den regelmäßigen Gemeinderatswahlen in den Jahren 1975 und 1979 wie folgt auf die vereinigten Gemeinden als Wohnbezirke verteilt:

Wohnbezirk Bruchhausen	4
Wohnbezirk Ettlingen	23
Wohnbezirk Oberweier	1
Wohnbezirk Schluttenbach	1
Wohnbezirk Schöllbronn	2

2 Sitze werden entsprechend der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Spessart in die Stadt Ettlingen mit Vertretern des Stadtteils Spessart sowie 3 weitere Sitze entsprechend der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Ettlingenweier in die Stadt Ettlingen besetzt.

- (4) Bei Änderung der Zahl der Gemeinderäte der neuen Stadt Ettlingen und sonst für jede regelmäßige Gemeinderatswahl ab dem Jahre 1984 werden die Sitze im Gemeinderat jeweils entsprechend den Bevölkerungsanteilen der bisherigen Stadt Ettlingen und der als Wohnbezirke zu berücksichtigenden Stadtteile am 30. Juni des jeweiligen Vorjahres nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren neu verteilt. Dabei erhält jeder Wohnbezirk mindestens 1 Sitz.

- (5) Die Bestimmungen über die unechte Teilortswahl können frühestens zu der regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1984 wieder aufgehoben werden, wenn für die unechte Teilortswahl kein Bedürfnis mehr besteht.

§ 6 Einführung der Ortschaftsverfassung

- (1) Die neue Stadt Ettlingen führt gemäß § 76 a GO für die Stadtteile Bruchhausen, Oberweier, Schluttenbach und Schöllbronn ebenso wie für den Stadtteil Spessart und Ettlingenweier die Ortschaftsverfassung nach §§ 76 b - 76 g GO mit folgenden Maßgaben ein:
- (2) Durch die Hauptsatzung der neuen Stadt Ettlingen wird
1. in den genannten Stadtteilen je eine gleichnamige Ortschaft eingerichtet (§ 76 b Abs. 1 GO)
 2. die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte auf die Zahl der bisherigen Gemeinderäte festgesetzt (§ 76 c Abs. 2 Satz 1 GO) und bestimmt, dass bis zum Zusammentreten der bei der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl am 20. April 1975 zu wählenden Ortschaftsräte die bisherigen Gemeinderäte der vereinigten Gemeinden die Aufgaben des Ortschaftsrats wahrnehmen;
 3. den Ortsvorstehern der Ortschaften des Recht zur Teilnahme an den Verhandlungen des Gemeinderats und des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme eingeräumt (§ 76 e Abs. 3 GO).
- (3) In den genannten Ortschaften wird unter der Bezeichnung z. B. "Stadtverwaltung Ettlingen, Ortsverwaltung Bruchhausen" je eine örtliche Verwaltung eingerichtet (§ 76 b Abs. GO), die mindestens für die in der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgeführten Aufgaben zuständig ist. Die Zuständigkeiten der örtlichen Verwaltung sollen den Erfordernissen einer zweckmäßigen und bürgernahen Verwaltung und Betreuung der Einwohner angepasst werden. Über die Zuweisung weiterer Aufgaben entscheidet der Oberbürgermeister kraft seiner Organisationsgewalt. Eine Beschränkung der Zuständigkeiten nach Satz 1 und die Aufhebung der örtlichen Verwaltung sind nur möglich aus zwingenden, die Organisation der Stadtverwaltung betreffenden Gründen oder bei einem Mangel an Bedarf.

§ 7 Zuständigkeiten der Ortschaftsräte

- (1) Durch die Hauptsatzung der neuen Stadt Ettlingen wird den Ortschaftsräten die Entscheidungsbefugnis über folgende Angelegenheiten im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und in derselben Höhe wie dem Technischen Ausschuss der Stadt Ettlingen übertragen (§ 76 d Abs. 2 Satz 1 GO):
1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Sportpflege, Park- und Grünanlagen, Kinderspielflächen und des Friedhofs, sofern deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht;
 1. Förderung der örtlichen Vereinigungen;
 2. Pflege des Ortsbildes.
 2. Dem Ortschaftsrat sind für die ihm gemäß Satz 1 Ziffer 1 bis 3 zur selbständigen Entscheidung zu übertragenden Angelegenheiten angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Ortschaftsräte sind nach § 76 d Abs. 1 Satz 2 GO insbesondere zu folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Veranschlagung der Haushaltsmittel, die den Ortschaftsräten zur Verfügung gestellt werden;
 2. Einschränkungen der in der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgeführten Zuständigkeiten der örtlichen Verwaltung und Aufhebung der örtlichen Verwaltung;

3. Bestellung und Entlassung der Bediensteten der örtlichen Verwaltung;
4. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft;
5. Aufhebung der unechten Teilortswahl;

ferner zu folgenden Angelegenheiten, soweit sie für den Bereich der Ortschaften von besonderer Bedeutung sind und nicht in gleicher Weise für die ganze Stadt Ettlingen gelten:

6. Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen;
7. Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Schulen;
8. Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen;
9. Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen;
10. Festsetzung von Abgaben und Tarifen.

§ 8 **Rechtsverhältnisse der Bediensteten der vereinigten Gemeinden**

Die Bediensteten der vereinigten Gemeinden treten mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung unter Wahrung ihrer Rechte und Anwartschaften in den Dienst der neuen Stadt Ettlingen über. Sie werden ihrer Ausbildung und Berufserfahrung entsprechend eingesetzt.

(1) Den Bürgermeistern der bisherigen Gemeinden

Bruchhausen
Oberweier
Schlottenbach
Schöllbronn

werden nach § 2 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28. Juli 1970 (Ges. Bl. S. 419) bis zum Ablauf ihrer Amtszeit die Ämter der Ortsvorsteher der Ortschaften Bruchhausen, Oberweier, Schlottenbach und Schöllbronn übertragen. Für die Wiederwahl gilt § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes. Sofern die bisherigen Bürgermeister das Amt des Ortsvorstehers nicht antreten oder fristgerecht niederlegen oder vom Gemeinderat der neuen Stadt Ettlingen nicht als Ortsvorsteher wieder gewählt werden, sind sie auf ihren Antrag, soweit sie bisher hauptamtlich tätig waren, von der neuen Stadt Ettlingen nach § 2 Abs. 3 des genannten Gesetzes in Verbindung mit § 191 a LBG in ein Beamtenverhältnis auf Zeit, sonst in ein Angestelltenverhältnis zu berufen.

§ 9 **Schriftgut der vereinigten Gemeinden**

Das Schriftgut der vereinigten Gemeinden wird nach den Vorschriften der Akten- und Archivordnung vom 29. Juni 1964

(Ges. Bl. S. 279) behandelt. Soweit es dauernd oder befristet aufzubewahren ist, wird es für die vereinigten Gemeinden getrennt als eigene

Abteilung des Archivs der Stadt Ettlingen

geführt.

§ 10 Kulturelle Belange der vereinigten Gemeinden

Das örtliche Brauchtum, das kulturelle Leben und die Partnerschaften der vereinigten Gemeinden bleibt unangetastet. Sie sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Die neue Stadt Ettlingen wird dafür Sorge tragen, dass die kulturellen, kirchlichen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in den vereinigten Gemeinden mindestens ebenso wie bisher unterstützt und gefördert werden.

§ 11 Besondere Belange der vereinigten Gemeinden

Die Feuerwehren der vereinigten Gemeinden werden als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ettlingen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1960 (Ges. Bl. S. 85) beibehalten und ordnungsgemäß unterhalten.

§ 12 Daseinsvorsorge und besondere Vorhaben

- (1) Die neue Stadt Ettlingen wird vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an alle in ihrem Gebiet entstandenen und künftig anfallenden Aufgaben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und im Sinne einer sinnvollen und zweckmäßigen Entwicklung aller Stadtteile erfüllen. Dazu gehören insbesondere die Bereitstellung und Unterhaltung der notwendigen schulischen Einrichtung, die Sicherstellung der Wasserversorgung sowie der Müll- und Abwasserbeseitigung, die Unterhaltung der Friedhöfe, die Förderung des innerstädtischen Verkehrs, die Erschließung von Baugelände im Rahmen der bisherigen und einer sinnvollen weiter zu entwickelnden Bauleitplanung sowie notwendige Sanierungsmaßnahmen.
- (2) Vorhaben der vereinigten Gemeinden, mit deren Ausführung bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits begonnen worden ist und die in den jeweiligen Haushaltsplänen des Rechnungsjahres 1974 vorgesehen sind, werden planmäßig mit den vorhandenen Mitteln vollendet.
- (3) Sonstige Vorhaben der vereinigten Gemeinden (Vgl. Anlage) werden nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Belange aller Stadtteile in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit in den nächsten Jahren verwirklicht. Die neue Stadt Ettlingen wird diese Maßnahmen, sobald deren Finanzierung möglich ist, in die mittelfristige Finanzplanung aufnehmen.

§ 13 Die Vereinbarungen über die Eingliederung der Gemeinde Spessart in die Stadt Ettlingen und die Eingliederung der Gemeinde Ettlingenweier in die Stadt Ettlingen bleiben unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Erteilung der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Bruchhausen, 25. Juni 1974
Für die Gemeinde Bruchhausen

gez. Kühn
Bürgermeister

Oberweier, 25. Juni 1974
Für die Gemeinde Oberweier
gez. Heinzler
Bürgermeister

Schöllbronn, 25. Juni 1974
Für die Gemeinde Schöllbronn
gez. Wipfler
Bürgermeister

Ettlingen, 25. Juni 1974
Für die Stadt Ettlingen
Der Oberbürgermeister:
In Vertretung:

gez. Dr. Vetter
Oberbürgermeister

Schluttenbach, 25. Juni 1974
Für die Gemeinde Schluttenbach
gez. Günter
Bürgermeister

II. Anlage zu § 6 Abs. 3 zur Vereinbarung über die Neubildung der Stadt Ettlingen

Aufgabenkatalog

Der nachfolgende Aufgabenkatalog gibt eine Übersicht über die künftigen Verhältnisse, insbesondere über die maßgeblichen kommunalen Aufgaben und ihre künftige Wahrnehmung durch die Stadtverwaltung bzw. durch die in den Stadtteilen Bruchhausen, Oberweier, Schluttenbach und Schöllbronn nach § 6 Abs. 1 der vorstehenden Vereinbarung einzurichtenden örtlichen Verwaltungen.

Der Aufgabenkatalog erhebt allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit, da die Praxis weitere Einzelfragen aufwerfen kann, die jedoch dann von der Stadtverwaltung und den Ortsverwaltungen im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden müssen, wobei Gründe der Zweckmäßigkeit, der Verwaltungsorganisation und der Grundsatz der bürgernahen Verwaltung im Vordergrund der Entscheidungen stehen sollen.

I. Organisation und Dienstbetrieb

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Ettlingen und die Dienstanweisungen für den inneren Betrieb der Stadtverwaltung gelten sinngemäß für die Ortschaftsräte und die örtlichen Verwaltungen der Stadtteile Bruchhausen, Oberweier, Schluttenbach und Schöllbronn.

II. Verwaltungsbedarf und Einrichtungen der örtlichen Verwaltungen

Die Büroausstattung der örtlichen Verwaltungen wird zur Erzielung günstiger Lieferbedingungen in der Regel über die Beschaffungs-

stellen der Stadt zentral beschafft. Die Kosten werden aus den örtlichen Verwaltungen hierfür eigens zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln bestritten.

III. Wahlen, Abstimmungen und Statistik

Für die Durchführung von Wahlen, Abstimmungen und Statistiken ist die Stadt Ettlingen zuständig, die sich im Einzelfall der Hilfe der Ortsverwaltungen bedient.

IV. Lohnsteuerkarten

Die Ausgabe der Lohnsteuerkarten erfolgt durch das zuständige Amt der Stadt Ettlingen. Berichtigungen, Ergänzungen und Zweitlohnsteuerkarten können bei den Ortsverwaltungen beantragt werden, die der Stadt die durchgeführten Änderungen mitteilen.

V. Rechtsangelegenheiten

Die Rechtsangelegenheiten, die die Stadtteile Bruchhausen, Oberweier, Schluttenbach und Schöllbronn betreffen, werden von der Stadt bearbeitet. Die Ortschaftsräte bzw. Ortsvorsteher werden vorher gehört.

VI. Grundbuchamt

Sofern die Grundbuchämter aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht in den Stadtteilen Bruchhausen, Oberweier, Schluttenbach und Schöllbronn bleiben können, wird der jeweilige Leiter der örtlichen Verwaltung zum Grundbuchhilfsbeamtenstellvertreter bestellt, damit Beurkundungen bei den örtlichen Verwaltungen vorgenommen werden können.

VII. Ausweis-, Pass- und Meldewesen

Die örtliche Verwaltungen sind zuständig für

- a) Entgegennahme von An-, Ab- und Ummeldungen (nach dem Gesetz über das Meldewesen) und für Ausstellung von Aufenthaltsbescheinigungen;
- b) Ausstellen von Kinder- und Personalausweisen;
- c) Entgegennahme von Anträgen auf Reisepässe und Ausgabe derselben.

VIII. Polizeistunde

Für Pauschalgenehmigungen zur Verlängerung der Polizeistunde ist die Stadt (Amt für öffentliche Ordnung) zuständig.

Die Erteilung der Einzelgenehmigungen zur Verlängerung der Polizeistunde wird durch den Oberbürgermeister auf die Ortsverwaltungen übertragen.

IX. Obdachlosenpolizei

Die Aufgaben der Obdachlosenpolizei übernimmt die Stadt Ettlingen.

X. Fundsachen

Fundsachen verwalten die Ortsverwaltungen.

XI. Verkehrssicherung und Verkehrsregelung

Die Aufgaben der Verkehrssicherung und Verkehrsregelung nimmt die Stadt wahr, wobei sie von den Ortsverwaltungen unterstützt wird.

XII. Gewerberecht

Gewerbe- An- und Abmeldungen werden von den Ortsverwaltungen entgegengenommen und an die Stadt weitergeleitet.

XIII. Schulwesen

Zur Besetzung der Schulleiterstellen werden die Ortschaftsräte gehört. Für die Lehr- und Lernmittel werden die entsprechenden Mittel zur Bewirtschaftung durch die Schulleitung bereitgestellt.

XIV. Sozialangelegenheiten

Für die Leistungen aus der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Unterhaltssicherung für Wehrpflichtige, in Flüchtlingsachen und sonstigen sozialen Angelegenheiten einschl. Sachen der Jugendhilfe ist die Stadt zuständig. Anträge sind bei den Ortsverwaltungen einzureichen und nach vorbereitender Bearbeitung an das zuständige Fachamt (Sozialamt) zu übersenden.

Barbeihilfen in Eil- und Notfällen bis zum Betrage von 100,- DM im Einzelfall sowie Beihilfen und Rückreisegutscheine für Besucher aus der DDR sind auch künftig von den Ortsverwaltungen auszugeben.

XV. Rentenversicherung

Anträge auf Rente und für die Ausstellung von Versicherungskarten können sowohl bei den örtlichen Verwaltungen oder auch bei der Stadt gestellt bzw. beantragt werden; ebenso ist die Aufrechnung von Versicherungskarten bei den örtlichen Verwaltungen möglich.

XVI. Bau- und Wohnungswesen, Planung

Bei Beratungen über Bebauungspläne oder Baugenehmigungsverfahren, die die Stadtteile Bruchhausen, Oberweier, Schluttenbach und Schöllbronn betreffen, wird der jeweilige Ortsvorsteher oder ein Mitglied des jeweiligen Ortschaftsrates im Einzelfall als sachkundiger Bürger zur Beratung im jeweiligen Ausschuss zugezogen. Bauanträge werden bei der Stadt oder bei den Ortsverwaltungen eingereicht. Die Ortsverwaltungen erhalten die Bauanträge aus den Stadtteilen Bruchhausen, Oberweier, Schluttenbach und Schöllbronn jeweils zur Stellungnahme. Den Baubescheid erteilt die Stadt.

XVII. Vermessungsangelegenheiten

Baulandumlegungen erfolgen durch die Stadt. In die zuständigen Umlegungsausschüsse werden bei Umlegungen, die die Stadtteile Bruchhausen, Oberweier, Schluttenbach und Schöllbronn betreffen, der jeweilige Ortsvorsteher und ein Mitglied des jeweiligen Ortschaftsrates als Sachverständige berufen.

XVIII. Gemeindestraßen

Die Unterhaltung der Gemeindestraßen ist Aufgabe der Stadt. Straßenreinigung und der Winterdienst werden vom Stadtbauamt durchgeführt, das sich der bei den Ortsverwaltungen vorhandenen Einrichtungen bedient.

XIX. Müllbeseitigung

Die bisherige Regelung bleibt beibehalten.

XX. Gebäude- und Elementarschadensversicherung

Die Führung der Gebäudeversicherungsunterlagen obliegt den Ortsverwaltungen.

XXI. Forstwirtschaft und Gemeindewald

Die Verwaltung des Waldes wird von der Forstverwaltung der Stadt übernommen.

XXII. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Alle Kassengeschäfte werden von der Stadtkasse wahrgenommen. Zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs wird Wert auf gute örtliche Bankverbindungen in den Stadtteilen Bruchhausen, Oberweier, Schluttenbach und Schöllbronn gelegt.

XXIII. Zivilschutz

Die Aufgaben werden zentral von der Stadt Ettlingen wahrgenommen.

XXIV. Gärtnerische Anlagen

Die Gestaltung und Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen der Stadtteile Bruchhausen, Oberweier, Schluttenbach und Schöllbronn ist Sache der Stadt Ettlingen.

XXV. Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Stadtteile Bruchhausen, Oberweier, Schluttenbach und Schöllbronn bilden je einen Bestattungsbezirk.

Die Verstorbenen der Stadtteile Bruchhausen, Oberweier, Schluttenbach und Schöllbronn werden auf dem Friedhof des jeweiligen Bestattungsbezirks bestattet. Der Hauptfriedhof steht, wie allen Ettlinger Einwohnern, auch den Einwohnern der Stadtteile Bruchhausen, Oberweier, Schluttenbach und Schöllbronn zur Verfügung.

XXVI. Anlage zu § 12 Absatz 3 zur Vereinbarung über die Neubildung der Stadt Ettlingen

Die folgenden Vorhaben der vereinigten Gemeinden werden nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Belange aller Stadtteile in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit in den nächsten Jahren verwirklicht (vergl. § 12 Abs. 3 der Vereinbarung), wobei die Fusionsprämien nach § 34 a FAG entsprechend den Einwohnerzahlen angerechnet werden:

a) Stadtteil Bruchhausen

1. Herstellung einer Verbindung zwischen Sport-, Bade- und Erholungsgebiet durch eine Fußgängerunterführung unter der Bundesbahn (entsprechend der Auflage der Bundesbahn zum Bebauungsplan für das Bade- und Erholungsgebiet)
2. Durchführung eines zweiten Bauabschnittes für das Bade- und Erholungsgebiet
3. Neubau eines Schwesternwohnhauses für Kindergartenpersonal und Ordensschwestern
4. Renovierung des alten Schulhauses in Verbindung mit der Schulhauserweiterung
5. Verlängerung der neuen Bruchstraße ab K 304 bis zur B 3, Anschluss Friedrichstraße
6. Errichtung von Kinderspielplätzen
7. Errichtung einer Fußgängerbrücke über die Bundesstrasse 3 beim Kirchenweg, von der Schule zum Sportplatz
8. Ausbau des Festplatzes

b) Ettlingen

Für die Kernstadt Ettlingen gilt die vom Gemeinderat der Stadt Ettlingen beschlossene Finanzplanung für den Planungszeitraum 1973 bis 1977

c) Stadtteil Oberweier

1. Bau einer Gemeindehalle auf dem bereits vorhandenen und erschlossenen Grundstück
2. Durchführung der Baulandumlegung im Gewann "Untere Teiläcker" nach dem zur Genehmigung eingereichten Bebauungsplan
3. Bau eines Verbindungsweges zum Ortsteil Haberacker über das Gewann "Grabenäcker"
4. Durchführung der Kanalisation in der Bergstraße mit Straßenbau

d) Stadtteil Schluttenbach

1. Baugeländeerschließung "Langenacker und Hinterhof" einschl. Ausbau der Ortstraßen
2. Gemeinschaftshaus für Naherholung
3. Grabenverdolung in den Dorfwiesen
4. Omnibushaltestelle im Zuge des Ausbaues der Kreisstraße
5. Kinderspielplatz

e) Stadtteil Schöllbronn

1. Ausbau der Ortsdurchfahrt der L 613 (Gemeindeanteil) mit Umbau der Wasserleitung und Verkabelung der Straßenbeleuchtung
2. Kindergartenneubau
3. Erschließung Gewann "Aug-Retzwasen"
4. Errichtung eines Feuerwehrrätehauses mit Mannschaftsraum, der gleichzeitig für DRK- und Jugendveranstaltungen zur Verfügung stehen soll
5. Dorfgrabensanierung

XXVII. Protokollerklärung als Anlage zur Vereinbarung über die Neubildung der Stadt Ettlingen

Besondere Belange und Wünsche der beteiligten Gemeinden

A

In den Stadtteilen Bruchhausen, Oberweier, Schluttenbach und Schöllbronn und in der Kernstadt Ettlingen bleiben nach der Bildung der neuen Stadt Ettlingen die bisherigen Friedhofordnungen bestehen.

B

Für die bisherige Kernstadt Ettlingen kann jederzeit die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 6 und 7 der Vereinbarung verlangt werden.

C

Die neue Stadt Ettlingen wird sich für eine die Belange der neuen Stadtteile berücksichtigende Trassierung der Südumgehung der Autobahn einsetzen.

D

Für die einzelnen Stadtteile wird weiter folgendes festgelegt:

- a) Stadtteil Bruchhausen
Der Bebauungsplan "Oberfeld" wird als Grundlage für die bauliche Entwicklung des Stadtteils Bruchhausen belassen. Es werden keine Planänderungen vorgenommen, die dem Charakter des Wohngebiets zuwiderlaufen.
 1. Aus dem Industriegebiet der Kernstadt Ettlingen wird keine dem Schwerlastverkehr gewidmete Gemeindestraße durch den Stadtteil Bruchhausen geführt.
 2. Aus der im Haushaltsplan der Gemeinde Bruchhausen für das Haushaltsjahr 1974 eingestellten erhöhten Vereinsförderung können bei der Festsetzung der Vereinsförderung in der neuen Stadt Ettlingen keine Rechte nach § 10 letzter Satz der Vereinbarung über die Neubildung der Stadt Ettlingen hergeleitet werden.
- b) Stadtteil Schluttenbach
Der bisherige gemeindeeigene Kindergarten wird in der bestehenden Art im Stadtteil Schluttenbach erhalten.
- c) Stadtteil Schöllbronn
Die Bemühungen der bisherigen Gemeinde Schöllbronn um Anerkennung als Luftkurort werden von der neuen Stadt Ettlingen wie bisher fortgesetzt.